

Kleine Anfrage Patrick Steinle, Alternative Fraktion, betreffend Fussgängerstreifen in Zug-West

Antwort des Stadtrates vom 7. Juni 2005

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemeinderat Patrick Steinle, Alternative Fraktion, stellt in seiner kleinen Anfrage vom 15. Mai 2005 folgende Fragen:

Warum bestehen an folgenden Standorten im Quartier Zug-West keine Fussgängerstreifen:

- Feldstrasse, ganze Strecke zwischen Abzweigung Gartenstadt bis Eichwaldstrasse
- ganze Eichwaldstrasse
- Gotthardstrasse bei Einmündung in die Aabachstrasse

Wir beantworten die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Grundsätze, Normen und Empfehlungen zur Anordnung von Fussgängerstreifen

Grundsätzlich gilt, dass Fussgängerstreifen nicht als reine Markierung zu verstehen sind, sondern wie Bauwerke geplant, projektiert und ausgeführt werden müssen. Fussgängerstreifen sind möglichst wunschliniengerecht anzulegen. Abweichungen von der Wunschlinie von mehr als 10 m sind zu vermeiden da die Fussgänger, insbesondere bei eher schwach befahrenen Strassen, solche von der Wunschlinie abweichende Fussgängerstreifen nicht beachten und die Strasse neben dem Fussgängerstreifen auf direktem Weg queren. Dabei gilt grundsätzlich gemäss Art. 47 Abs. 1 der eidg. Verkehrsregelnverordnung (VRV), dass Fussgänger im Umfeld von 50 m allfällig vorhandene Fussgängerstreifen zu benützen haben. Fussgängerstreifen sind auf verkehrsorientierten Strassen und auf stark belasteten Sammelstrassen nötig, wenn die Wunschlinien der Fussgänger gebündelt werden können. Auf siedlungsorientierten Strassen und namentlich in Tempo 30 Zonen ist in der Regel auf Fussgängerstreifen zu verzichten, da das Überqueren der Fahrbahn in Wohnquartieren überall zulässig sein sollte. Für die Beurteilung werden die Norm SN 640241 der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) bzw. die Empfehlungen der Schweizerischen Bera-

tungsstelle für Unfallverhütung (bfu) herangezogen. Wesentliche Grössen bei der Beurteilung, ob ein Fussgängerstreifen notwendig und zweckmässig ist, stellen die Kriterien Fussgängermenge, Fahrzeugmenge und die Wunschlinie der Fussgänger dar. Hinzu kommen „Zeitliches Auftreten der Fussgänger“ sowie der Aspekt der „Benutzergruppen“. Ist ein Fussgängerstreifen aufgrund dieser Kriterien möglich, kommen noch Kriterien aus dem „Anlage und Strassenumfeld“ wie Geschwindigkeit, Sichtweiten, Anzahl Fahrstreifen zum Tragen.

Die Beratungsstelle für Unfallverhütung hat ebenfalls „Allgemeine Bedingungen für die Anordnung von Fussgängerstreifen“ niedergeschrieben. Die bfu ist bei der Anordnung von Fussgängerstreifen vorsichtig. Sie empfiehlt, da Fussgängerstreifen keinen physischen Schutz bieten, sondern lediglich das Vortrittsrecht regeln, Fussgängerstreifen nur dann zu realisieren, wenn daraus tatsächlich ein Erhöhung der Sicherheit resultiert. Dazu müssen aber verschiedene Bedingungen erfüllt sein. Diese sind unterteilt in anlagetechnische und verkehrstechnische Bedingungen. Bei den verkehrstechnischen Bedingungen empfiehlt die bfu:

a) Die Fussgänger-mengen müssen aus folgenden Gründen über den ganzen Tag gesehen genügend hoch sein:

- Um die Aufmerksamkeit der Lenker vor jedem Fussgängerstreifen zu aktivieren, müssen sie mit grosser Wahrscheinlichkeit auch tatsächlich auf Fussgänger treffen.
- Ortskundige Lenker sollen nicht den Eindruck gewinnen, Fussgängerstreifen würden nie benutzt.
- Fussgängerstreifen stellen eine Warnung an die Lenker dar. Trifft eine Situation, vor der gewarnt wird, selten bis gar nie ein, verliert die Warnung ihre Glaubwürdigkeit.

b) Motorfahrzeugmengen

- Bei einer Strasse mit kleinem Verkehrsaufkommen und grossen Zeitlücken zwischen den einzelnen Fahrzeugen wird kaum ein Fussgänger auch nur den minimalsten Umweg in Kauf nehmen, um einen Fussgängerstreifen zu benützen, denn er kann die Strasse problemlos überall überqueren. Gesetzlich sind Fussgänger zur Benützung von Fussgängerstreifen verpflichtet, die näher als 50m liegen. Fussgängerstreifen auf schwach befahrenen Strassen verleiten Fussgänger zu Fehlverhalten. Dies führt zu einem Sicherheitsproblem: Einerseits sind Erwachsene und älter Kinder und Jugendliche für kleine Kinder ein schlechtes Vorbild wenn sie ausserhalb der Fussgängerstreifen die Strasse queren. Andererseits müssen Fussgänger, die in diesem Bereich angefahren werden, zusätzlich zu den Unfallfolgen noch mit geringerem rechtlichem Schutz rechnen.

2. Feldstrasse, ganze Strecke zwischen Abzweigung Gartenstadt bis Eichwaldstrasse

Bereits im Herbst 2004 gelangten Anwohner aus der Gartenstadt mit dem Anliegen „Fussgängerstreifen auf der Feldstrasse“ an das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit (SUS). Dieses beurteilte in der Folge, ob ein Fussgängerstreifen möglich und zweckmässig sei. Dazu wurden Verkehrszählungen dienstags und donnerstags zu verschiedenen Tageszeiten durchgeführt. Es hat sich dabei gezeigt, dass die Fussgängerquerungen zu sehr verteilt sind und die Menge der gezählten Fussgänger zur Einführung eines Fussgängerstreifens (noch) nicht genügen. Dies kann sich nach Fertigstellung der gesamten Überbauung im Geviert Feldhof ändern, was eine Neubeurteilung zur Folge haben wird.

3. Eichwaldstrasse

Die siedlungsorientierte Eichwaldstrasse ist als Sackgasse signalisiert. Sowohl das Verkehrs- als auch das Fussgängeraufkommen rechtfertigt aus den dargelegten Überlegungen zurzeit das Markieren von Fussgängerstreifen nicht. Ein Überqueren auf der übersichtlichen Strasse ist grundsätzlich jederzeit möglich. Hinzu kommt, dass auf der Eichwald- und der St. Johannesstrasse Tempo 30 möglich wäre, sofern dies die Quartierbevölkerung wünscht. Wie erwähnt sind Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen nicht zu markieren, da das Überqueren der Fahrbahn überall möglich sein soll. Die Erfahrung zeigt, dass ein einmal markierter Fussgängerstreifen kaum mehr entfernt werden kann.

4. Gotthardstrasse bei der Einmündung in die Aabachstrasse

Auch für den Knoten Aabachstrasse-Gotthardstrasse gilt, dass zur Markierung eines Fussgängerstreifens zu wenig Fussgänger und Fahrzeuge vorhanden sind. Die Fusswegverbindung entlang der Aabachstrasse kann nach der Eröffnung der Grafenaustrasse verbessert werden. Da durch diese Verbindung eine Alternative zur Gotthardstrasse für Lastwagen und Busse zur Verfügung steht, kann der Einmündungsbereich in die Gotthardstrasse mit einer Schutzinsel versehen werden, was den Fussgängern erlaubt die Strasse in zwei Etappen zu überqueren. Eine Schutzinsel ist auch über die Grafenaustrasse vorgesehen.

5. Mögliche Alternativen

Bereits anderenorts in der Stadt hat das Departement SUS (Abteilung Verkehr) in Zusammenarbeit mit der Verkehrsinstruktorin der Zuger Polizei Schulwege definiert und die möglichen Querungsstellen für die Kinder mit gelben Punkten gekennzeichnet. Dadurch erhalten Kinder, welche noch nicht selbständig beurteilen können wo sie die Strasse überqueren sollen, einen definierten Punkt. An diesem Punkt gilt dann dasselbe Prozedere, welches sie bei der Verkehrsinstruktorin lernen und welches sie auch bei Fussgängerstreifen bzw. grundsätzlich beim Überqueren von Strassen anzuwenden haben. Gleichzeitig fallen mit dieser Massnahme die negativen Folgen von Fussgängerstreifen mit zu wenig Benützern weg.

In den Wohnquartieren entlang der Eichwald- und der St. Johannesstrasse wäre eine Möglichkeit zur Verkehrsberuhigung die Einführung von Tempo 30. Eine solche

Massnahme müsste allerdings dem Wunsch der dort Wohnenden entsprechen, damit sie effizient umgesetzt werden könnte.

6. Fazit

- Das Verkehrsaufkommen bzw. das Fussgängeraufkommen entlang der Feldstrasse ist zurzeit zu gering und zu sehr verteilt, was das Anbringen eines Fussgängerstreifens nicht rechtfertigt. Die Situation ist allerdings nach der Fertigstellung der nächsten Etappen der Überbauung Feldhof zu prüfen.
- Auf der Eichwaldwaldstrasse sind Fussgängerstreifen nicht zweckmässig, da sowohl das Verkehrs- als auch das Fussgängeraufkommen zu gering ist.
- Die Querung der Gotthardstrasse entlang der Aabachstrasse, kann nach Eröffnung der Grafenaustrasse durch den Einbau einer Schutzinsel verbessert werden.

Zug, 7. Juni 2005

Christoph Luchsinger, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilage:

- Kleine Anfrage von Patrick Steinle, Alternative Fraktion vom 15. Mai 2005.

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst.
Für Auskünfte steht Ihnen Departementssekretär Pietro Ugolini
unter Tel. 041 728 22 01 zur Verfügung.